

II-20 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g:

No. 12 /A
Präs.: 29. JAN. 1987
.....

der Abgeordneten Haigermoser, Eigruber
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223/1972, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 292/1986, wird wie
folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 Z 3 entfällt
2. Die Anlage B zu § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

"Anlage B zu § 10 Abs. 4

Verzeichnis der dem Steuersatz "32 vom Hundert" unterliegenden
Gegenstände

1. Außenbordmotoren (Nummer 84.06 B 1 des Zollltarifes).
2. Motoren für Sport- und Luxusboote der Nummer 89.01 A 1
des Zollltarifes) (aus Nummer 84.06 B 2 des Zollltarifes).
3. Motoren für Waren der Nummern 87.02 B und 87.09 A des
Zollltarifes (aus Nummer 84.06 C des Zollltarifes).
4. a) Personenkraftwagen, Kombinationswagen und geländegängige
Personenkraftwagen, ausgenommen Omnibusse und solche
Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit
Fremdzündung, die den kraftfahrrechtlichen Abgasvor-
schriften der 18. Novelle zur KDV 1967, BGBl. Nr. 395/85,
entsprechen (Nummer 87.02B des Zollltarifes).
b) selbstfahrende Wohnwagen (aus Nummer 87.03 des Zoll-
tarifes)."

5. Motorräder, auch mit Beiwagen (Nummer 87.09 A des Zollltarifes).
6. Wohnwagenanhänger (aus Nummer 87.14 A des Zollltarifes).
7. Flugzeuge (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Drachen, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflieger und dergleichen) (aus Nummer 88.02 des Zollltarifes).
8. a) Sport- und Luxusboote mit Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, auch für den Maschinenantrieb eingerichtet (aus Nummer 89.01 A 1 des Zollltarifes),
b) Sport- und Luxusboote ohne Maschinenantrieb, ausgenommen Schlauch- und faltboote, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art und fußhebelbetätigte Wasserfahrzeuge (aus Nummer 89.01 B 1 des Zollltarifes)."

A r t i k e l I I

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1987 in Kraft.

A r t i k e l I I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

BEGRÜNDUNG

1. Unter anderem wurde die Einführung der "Luxussteuer" damit begründet, daß großen Importen von PKW nur geringe österreichische Zulieferungen an die ausländische Autoindustrie gegenüberstünden. Dieses Argument entfällt heutzutage, da die Deckung der PKW-Importe durch Zulieferungen beinahe 90 % beträgt.
2. Der PKW erhöht die Mobilität von Arbeitnehmern und in Zeiten, wo diese immer mehr gefordert wird, ist es nicht mehr vertretbar, den PKW, der diese Mobilität garantiert, als Luxus zu bezeichnen und zu besteuern. Am Beispiel von Autos von Handlungsreisenden ist dieses Argument wohl am einleuchtendsten.
3. Die Koalitionsparteien haben die Absicht bezeugt, Österreich an ein europäisches Preisniveau heranzuführen. Die Senkung des 32 %igen Mehrwertsteuersatzes auf 20 % wäre zumindest ein erster Schritt in diese Richtung (man beachte nur die Preise für PKW in der BRD).
4. Als wichtigster Grund muß wohl zählen, daß durch dieses Gesetz nur noch der Kauf von PKW unter 1500cm³ ohne Katalysator und von Diesel-PKW einer 32 %igen Mehrwertsteuer unterliegt. Dies wird dazu führen, daß vermehrt PKW mit Katalysator gekauft werden, und somit ein großer Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird.
5. Abgesehen von der ~~Neu~~regelung bei PKW's soll der erhöhte Steuersatz für die meisten anderen diesem derzeit unterliegenden Gegenstände beseitigt werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanz-
Ausschuß - unter Verzicht auf die erste Lesung - beantragt.